

O r d n u n g

für die Benutzung des Fachwerkhauses Schulstraße 12 in Bohmte - Bohmter Kotten -

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am ~~28. Juni 2004~~ 10. Dezember 2020 aufgrund der ~~§§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348)~~ §§10 und 58 NkomVG in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), folgende Benutzungsordnung für den "Bohmter Kotten" beschlossen:

§ 1 Überlassungsgrundsatz

- 1) Bei dem "Bohmter Kotten" handelt es sich um ein ehemaliges landwirtschaftlich genutztes Gebäude, das von der Gemeinde Bohmte für **Trauungen**, kulturelle, künstlerische und gemeinnützige Veranstaltungen sowie für **Verwaltungs-**, Vereins- und Ratsarbeit zur Verfügung gestellt wird, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Der Ausschank von Getränken gegen Entgelt ist untersagt.

~~2) Im Obergeschoss ist die Gemeindebücherei Bohmte separat untergebracht.~~

- ~~3)~~ 2) Tanzveranstaltungen und Familienfeiern werden nicht zugelassen.

§ 2 Vergabe an Vereine und Verbände

Der "Bohmter Kotten" kann ideellen Vereinen und Verbänden für

- 1) die Durchführung von kulturellen, künstlerischen und gemeinnützigen Veranstaltungen und
- 2) Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Ratsarbeit, Gruppenabenden und ähnliche Veranstaltungen

überlassen werden.

§ 3 Vergabe an Gewerbetreibende

Eine Überlassung der Räume an Gewerbetreibende zu gewerblichen Zwecken findet nicht statt.

§ 4 Vergabe an politische Parteien

Parteien und Wählergruppen wird der "Bohmter Kotten" nur überlassen, wenn diese entweder im Deutschen Bundestag, im Niedersächsischen Landtag oder im Rat der Gemeinde Bohmte vertreten sind und es sich nicht um eine Wahlkampfveranstaltung handelt. ~~Veranstaltungen, die innerhalb von drei Monaten vor Wahlen stattfinden, gelten grundsätzlich als Wahlkampfveranstaltungen.~~

§ 5

Vergabe an auswärtige Antragstellerinnen und Antragsteller

Nicht in der Gemeinde Bohmte ansässigen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Interessenten kann der "Bohmter Kotten" nur überlassen werden, wenn für den gleichen Zeitraum keine einheimischen Bewerbungen vorliegen. Termine können daher frühestens vier Monate vor der Veranstaltung bestätigt werden.

§ 6

Antragstellung, Anmeldung von Veranstaltungen

- 1) Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss des "Bohmter Kotten" werden durch die Gemeinde Bohmte vergeben. Anträge auf Benutzung des "Bohmter Kotten" sind frühestens zwei Jahre vor Beginn der Veranstaltung zulässig.
- 2) Für die Vergabe des "Bohmter Kotten" ist grundsätzlich die Reihenfolge der Anmeldung maßgebend. Veranstaltungen der Gemeinde Bohmte haben Vorrang.
- 3) Der "Bohmter Kotten" wird für Einzelveranstaltungen sowie für regelmäßige Veranstaltungen vergeben.
- 4) Veranstaltungen aller Art müssen bis 24.00 Uhr beendet sein. Ab 22.00 Uhr ist auf das besondere Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

§ 7

Hausrecht

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Bohmte übt das Hausrecht aus. Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 8

Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- 1) Die Nutzungsberechtigten haben sich vor Veranstaltungsbeginn in die im "Bohmter Kotten" ausliegende Benutzerliste einzutragen. Bei der Übernahme festgestellte Unsauberkeiten, Beschädigungen, Fehlbestände oder sonstige Mängel am Gebäude oder Inventar sind in der Liste zu vermerken.
- 2) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich:
 1. die überlassenen Räume, Anlagen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
 2. Tische und Stühle in der Diele des "Bohmter Kotten" nach Schluss der Veranstaltung wieder nach dem dort aushängenden Plan aufzustellen.
 3. die benutzten Räume besenrein zurückzugeben.
 4. jede Beschädigung unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach Veranstaltungsende, den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde zu melden.
 5. für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

6. von ihr bzw. von ihm oder von Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Gemeinde Bohmte übernimmt für zurückgebliebene Gegenstände keinerlei Haftung und behält sich vor, diese auf Risiko und Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters ihr oder ihm zuzustellen.
7. keine Tiere mit in das Gebäude zu nehmen.
8. die Teeküche und die Geräte nach Gebrauch sauber zu hinterlassen und das gebrauchte Geschirr gespült und abgetrocknet in die Schränke einzuräumen.
9. Sämtliche für die Veranstaltung eventl. notwendigen Genehmigungen einzuholen und zu beachten.

§ 9 Haftung

- 1) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für sämtliche Schäden, die durch ihre Beauftragten, durch Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte aus Anlass der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Nutzung des "Bohmter Kotten" entstehen.
- 2) Die Gemeinde Bohmte ist berechtigt, entstandenen Schaden auf Kosten der Nutzerinnen bzw. des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 3) Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die Gemeinde Bohmte von allen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus der Benutzung der Einrichtungen des "Bohmter Kotten" ergeben können.
- 4) Die Haftung der Gemeinde Bohmte als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Zulassung von Ausnahmen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Bohmte oder die von ihr bzw. ihm Beauftragten können von den Festsetzungen dieser Benutzungsordnung aus besonderem Anlass im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 11 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung des "Bohmter Kotten" wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. **Mit gleicher Wirkung tritt die Benutzungsordnung vom 28. Juni 2004 außer Kraft.**

~~Bohmte, den 28. Juni 2004~~ Bohmte, den 01. Februar 2021

**Strotmann
Bürgermeisterin**